

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 14

Potsdam, den 17. November 2003

Nr. 15

Inhalt:

- | | | | |
|---|-------------|---|--------------|
| - Bekanntmachung – Endgültige Wahlergebnisse zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Potsdam | S. 1 | - Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004 | S. 8 |
| - Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24. November 2003 | S. 5 | - GEWOBA – Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2002 | S. 11 |
| - Bekanntmachung Jahresrechnung 2002 | S. 5 | ENDE DES AMTLICHEN TEILS | |
| - Umlegungsverfahren Nr. 1 „Bornim Hügelweg – Gutsstraße“ | S. 5 | - Jubilare | S. 15 |
| - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Daimlerstraße | S. 6 | | |
| - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. SAN-B05 „Parkhaus Großbeerenstraße“ | S. 7 | | |
| - Einziehung öffentlichen Straßenlandes – Gluckstraße | S. 8 | | |

Bekanntmachung

Endgültige Wahlergebnisse zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Potsdam

Der Kreiswahlausschuss hat am 30.10.2003 das endgültige Ergebnis der Kommunalwahlen in der Landeshauptstadt Potsdam ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung:

	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	117 235	
Zahl der Wähler:	53 626	45,7
Ungültige Stimmzettel	1 425	2,7
Gültige Stimmen	155 424	96,6
davon		
SPD	35 448	22,8
PDS	52 458	33,8
CDU	29 858	19,2
GRÜNE/B 90	9 687	6,2
BürgerBündnis	7 273	4,7
Andere	5 991	3,9
FDP	3 552	2,3
DKP	384	0,2
DVU	2 356	1,5
FAMILIE	7 146	4,6
KWG	1 271	0,8

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Die 50 Sitze der Stadtverordnetenversammlung verteilen sich nach Parteien wie folgt:

	Sitze	darunter Frauen
davon SPD	11	4
PDS	17	6
CDU	10	2
GRÜNE/B90	3	2
BürgerBündnis	2	2
Andere	2	1
FDP	1	0
DKP	0	0
DVU	1	1
FAMILIE	2	0
KWG	1	0

Folgende 50 Kandidaten wurden in die Stadtverordnetenversammlung gewählt:

SPD 11 Sitze

Name	Wahlkreis	Stimmen
Mühlberg, Andreas	I	1 976
Knoblich, Hannelore	I	1 009
Wartenberg, Claus	I	960
Geywitz, Klara	II	1 849
Dr. Seidel, Christian	II	1 606
Wicklein, Andrea	III	3 034
Dr. Przybilski, Helmut	III	1 160
Schubert, Mike	IV	1 685
Dr. Jeschke, Dieter	IV	905
Keilholz, Monika	V	2 431
Kümmel, Harald	V	713

PDS 17 Sitze

Name	Wahlkreis	Stimmen
Schöder, Jura	I	3 159
Kaminski, Peter	I	1 414
Klotz, Ursula	I	863
Dr. Schröter, Karin	II	4 572
Jäkel, Ralf	II	1 108
Dr. Steinicke, Alexander	II	1 074
Müller, Birgit	III	2 961
Dr. Schlomm, Herbert	III	1 343
Dr. Gunold, Klaus-Uwe	III	773
Dr. Scharfenberg, Hans-Jürgen	IV	9 649
Drohla, Hella	IV	675
Krause, Siegmund	IV	568
Dr. Haack, Raimund	IV	475
Kutzmutz, Rolf	V	10 757
Schulze, Jana	V	886
Stephan, André	V	377
Wieczorek, Irene	V	371

CDU 10 Sitze

Name	Wahlkreis	Stimmen
Kapuste, Eberhard	I	2 299
Cornelius, Wolfgang	I	2 297
Paulsen, Bettina	I	829
Näder, Volkmar	II	1 114
Heinzel, Horst	II	983
Dr. Niekisch, Wieland	III	2 094
Friederich, Götz-Thorsten	III	1 062
Schröder, Michael	IV	1 833
Lehmann, Peter	V	2 024
Lehmann, Sieglinde	V	469

GRÜNE/B 90 3 Sitze

Name	Wahlkreis	Stimmen
Hüneke, Saskia	I	1 588
Schüler, Peter	II	1 001
Dr. Lotz, Brigitte	III	1 219

BürgerBündnis 2 Sitze

Name	Wahlkreis	Stimmen
Platzeck, Ute	I	1 327
Opitz, Gisela	III	683

Andere 2 Sitze

Name	Wahlkreis	Stimmen
Poeschke, Maren	II	338
Boede, Lutz	III	560

FDP 1 Sitz

Name	Wahlkreis	Stimmen
Arndt, Gerhard	I	412

FAMILIE 2 Sitze

Name	Wahlkreis	Stimmen
Berger, Andreas	IV	695
Gohlke, Dieter	V	1 065

DVU 1 Sitz

Name	Wahlkreis	Stimmen
Tietz, Jutta	IV	464

KWG 1 Sitz

Name	Wahlkreis	Stimmen
Dr. Grittner, Wolfgang	II	387

Herr Dr. Wieland Niekisch (CDU) hat sein Mandat zur Stadtverordnetenversammlung nicht angenommen. Herr Dr. Matthias Niemyer und Herr Mario Bunde nahmen ihr Mandat als die nächstfolgenden Ersatzpersonen ebenfalls nicht an, so dass Herr Steeven Bretz als dann folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung berufen wurde.

Weiterhin nahmen Frau Jutta Tietz (DVU) sowie die nächstfolgende Ersatzperson, Frau Helga Parthey, ihr Mandat nicht an. Somit wurde Herr Günther Schwemmer als der dann folgende Ersatzkandidat in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Wahl zum Ortsbeirat Eiche:

	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	3 320	
Zahl der Wähler:	1 577	47,5
Ungültige Stimmzettel	49	3,1
Gültige Stimmen	4 541	96,0
davon SPD	1 667	36,7
CDU	1 506	33,2
PDS	1 368	30,1

Folgende 9 Kandidaten wurden in den Ortsbeirat gewählt:

Name	Wahlvorschlags-träger	Stimmen	
		Anzahl	%
1. Fritz Berger	SPD	526	11,6
2. Andreas Klemund	SPD	350	7,7
3. Frank Großer	SPD	213	4,7
4. Eberhard Kapuste	CDU	309	6,8
5. Christiane Erning	CDU	229	5,0
6. Konstanze von Wnuck Lipinski	CDU	228	5,0
7. Evelyn Dahme	PDS	564	12,4
8. Frank Ehrhardt	PDS	309	6,8
9. Hermann Biro	PDS	192	4,2

Wahl zum Ortsbeirat Fahrland:

	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	2 376	
Zahl der Wähler:	1 023	43,1
Ungültige Stimmzettel	55	5,4
Gültige Stimmen	2 891	94,2
davon SPD	800	27,7
CDU	716	24,8
Liste Bürgerverein	644	22,3
Bauernverband/Feuerwehr	496	17,2
KWG	142	4,9
BürgerBündnis	93	3,2

Folgende 9 Kandidaten wurden in den Ortsbeirat gewählt:

Name	Wahlvorschlags-träger	Stimmen	
		Anzahl	%
1. Claus Wartenberg	SPD	588	20,3
2. Rayk Rünger	SPD	82	2,8
3. Eberhard Klatt	SPD	58	2,0
4. Frank Klauss	CDU	227	7,9
5. Dietrich Heese	CDU	220	7,6
6. Helmut Querhammer	Liste Bürgerverein	182	6,3
7. Miriam Wunderlich	Liste Bürgerverein	97	3,4
8. Ernst Ruden	Bauernverband/Feuerwehr	135	4,7
9. Christoph Thiel	Bauernverband/Feuerwehr	92	3,2

Wahl zum Ortsbeirat Golm:

	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	1 596	
Zahl der Wähler:	809	50,7
Ungültige Stimmzettel	31	3,8
Gültige Stimmen	2 286	94,2
davon CDU	638	27,9
PDS	624	27,3
SPD	404	17,7
Einzelbewerber Krause	376	16,4
Einzelbewerber Mohr	244	10,7

Folgende 5 Kandidaten wurden in den Ortsbeirat gewählt:

Name	Wahlvorschlags-träger	Stimmen	
		Anzahl	%
1. Horst Heinzl	CDU	241	10,5
2. Annelore Zech	PDS	231	10,1
3. Dr. Ulrich Buller	SPD	103	4,5
4. Marcus Krause	Einzelbewerber	376	16,4
5. Ulf Mohr	Einzelbewerber	244	10,7

Wahl zum Ortsbeirat Groß Glienicke:

	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	2 685	
Zahl der Wähler:	1 445	53,8
Ungültige Stimmzettel	45	3,1
Gültige Stimmen	4 181	96,4
davon CDU	1 198	28,7

Wählergemeinschaft Groß Glienicke	1 176
28,1	
SPD	780
18,7	
Groß Glienicker Forum	307
15,5	
GRÜNE/B 90	244
7,3	
FDP	73
1,7	

Folgende 9 Kandidaten wurden in den Ortsbeirat gewählt:

Name	Wahlvorschlags-träger	Stimmen	
		Anzahl	%
1. Manfred Dreusicke	CDU	259	6,2
2. Hans-Jürgen Merke	CDU	214	5,1
3. Prof. Dr. Bernhard Kroener	CDU	133	3,2
4. Peter Kaminski	Wählergemein- schaft Groß Glienicke	364	8,7
5. Hartmut Selke	Wählergemein- schaft Groß Glienicke	144	3,4
6. Doris M. Langenhoff	SPD	377	9,0
7. Jörg Lenschow	SPD	92	2,2
8. Winfried Sträter	Groß Glienicker Forum	329	7,9
9. Andreas Menzel	GRÜNE/B 90	168	4,0

Wahl zum Ortsbeirat Grube:

	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	329	
Zahl der Wähler:	207	62,9
Ungültige Stimmzettel	6	2,9
Gültige Stimmen	603	97,1
davon SPD	168	27,9
PDS	162	26,9
BürgerBündnis	104	17,2
Einzelbewerber Gutschmidt	116	19,2
Einzelbewerber Wagner	53	8,8

Folgende 3 Kandidaten wurden in den Ortsbeirat gewählt:

Name	Wahlvorschlags-träger	Stimmen	
		Anzahl	%
1. Dirk Meerkamp	SPD	92	15,3
2. Dr. Ajdyn Sultanow	PDS	71	11,8
3. Stefan Gutschmidt	Einzelbewerber	116	19,2

Wahl zum Ortsbeirat Marquardt:

	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	896	
Zahl der Wähler:	461	51,1
Ungültige Stimmzettel	18	3,9
Gültige Stimmen	1 311	94,8
davon Bürgervereinigung für Kommunale Verantwortung	729	55,6
CDU	308	23,5
Bauernverband	138	10,5
KWG	79	6,0
SPD	57	4,3

Folgende 3 Kandidaten wurden in den Ortsbeirat gewählt:

Name	Wahlvorschlags-träger	Stimmen	
		Anzahl	%
1. Dietrich Menzer	Bürgervereinigung für kommunale Verantwortung	340	25,9
2. Dr. Wolfgang Grittner	Bürgervereinigung für kommunale Verantwortung	203	15,5
3. Hans Nehl	CDU	107	8,2

Wahl zum Ortsbeirat Neu Fahrland:

	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	1 025	
Zahl der Wähler:	598	58,3
Ungültige Stimmzettel	27	4,5
Gültige Stimmen	1 685	93,9
davon UKW Neu Fahrland	680	40,4
BGK Neu Fahrland	613	36,4
PDS	202	12,0
Bauernverband	190	11,3

Folgende 5 Kandidaten wurden in den Ortsbeirat gewählt:

Name	Wahlvorschlags-träger	Stimmen	
		Anzahl	%
1. Jürgen Kania	Unabhängige Kommunale Wählergemeinschaft Neu Fahrland	263	15,6
2. Hartmut Reiter	Unabhängige Kommunale Wählergemeinschaft Neu Fahrland	190	11,3
3. Petra Baumgart	Bürgergemeinschaft Kurort Neu Fahrland	262	15,5
4. Lutz Eichmann	Bürgergemeinschaft Kurort Neu Fahrland	156	9,3
5. Mirko Gensecke	PDS	202	12,0

Wahl zum Ortsbeirat Satzkorn:

	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	440	
Zahl der Wähler:	253	57,5
Ungültige Stimmzettel	5	2,0
Gültige Stimmen	740	92,2
davon KWG	441	59,6
SPD	215	29,1
Bauernverband	84	11,3

Folgende 3 Kandidaten wurden in den Ortsbeirat gewählt:

Name	Wahlvorschlags-träger	Stimmen	
		Anzahl	%
1. Andre Haufe	Kommunale Wählergemeinschaft Fahrland	195	26,4
2. Dietmar Bendyk	Kommunale Wählergemeinschaft Fahrland	105	14,2
3. Dieter Spira	SPD	215	29,1

Wahl zum Ortsbeirat Uetz-Paaren:

	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	329	
Zahl der Wähler:	167	50,8
Ungültige Stimmzettel	11	6,6
Gültige Stimmen	466	93,0
davon KWG	277	59,4
Bauernverband	189	40,6

Folgende 3 Kandidaten wurden in den Ortsbeirat gewählt:

Name	Wahlvorschlags-träger	Stimmen	
		Anzahl	%
1. Eckhard Fuchs	Kommunale Wählergemeinschaft Fahrland	155	33,3
2. Gerhard Sokoll	Kommunale Wählergemeinschaft Fahrland	122	26,2
3. Hans Becker	Bauernverband	125	26,8

Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Potsdam:

Die Wahlkommission hat am 27.10.2003 das endgültige Ergebnis der Ausländerbeiratwahl in der Landeshauptstadt Potsdam ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	4 223	
Zahl der Wähler:	769	18,2
Ungültige Stimmzettel	11	6,6
Gültige Stimmen	5 170	

Folgende 9 Kandidaten wurden in den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Potsdam gewählt:

1. Dr. Doering, Dörte	384 Stimmen
2. Bekou, Joachim K.	376 Stimmen
3. Drozdova, Lena	359 Stimmen
4. Gjoka, Albana	337 Stimmen
5. Kindelberger, Hala	337 Stimmen
6. Bittrich, Sabine	325 Stimmen
7. Dr. Zhukova, Svitlana	322 Stimmen
8. Ken'gum, Yoham-Panton	288 Stimmen
9. Bluhm, Hai	283 Stimmen

Potsdam, den 06.11.2003

Dr. Förster
Wahlleiter

Konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Montag, 24.11.2003, 16.00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|--|
| 0 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung | 6 Bildung des Hauptausschusses gem. § 55 Abs. 1 GO und Feststellung der Ausschussbesetzung
03/SVV/0789 Fraktionen der StVV |
| 1 Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerinnen | 7 Beschluss über die Bildung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 GO
03/SVV/0788 Fraktionen der StVV |
| 2 Wahl der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung | 8 Beschluss zur Feststellung der Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung |
| 3 Wahl der Stellvertreter/Innen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung | 9 Übergabe der Ernennungsurkunden an die Ortsbürgermeister |
| 4 Beschluss über die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen am 26.10.2003 gem. § 56 BbgKWahlG
03/SVV/0787 Oberbürgermeister | 10 Vorläufige Ergänzung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung – als Arbeitsgrundlage für Ortsbeiräte
Oberbürgermeister |
| 5 Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
03/SVV/0805 Fraktion PDS | 11 Entsperrung von Haushaltsstellen nach § 4 Ziffer 6 der Haushaltssatzung 2003
Oberbürgermeister |
| | 12 Fraktionsfinanzierung |

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 01.10.2003 über die Jahresrechnung 2002 gemäß § 35 (2) Zi. 16 GO Bbg – Vorlage: 03/SVV/0704 –

- | | |
|--|---|
| 1. Die StVV nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 zur Kenntnis und beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung 2002 der Stadt Potsdam. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2002 wurde vom Oberbürgermeister wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt
mit Einnahmen von 303.576.150,00 EUR
mit Ausgaben von 316.572.843,48 EUR

im Vermögenshaushalt
mit Einnahmen von 112.396.254,09 EUR
mit Ausgaben von 112.396.254,09 EUR | 3. Dem Oberbürgermeister soll für zwei Teilbereiche die Entlastung vorläufig versagt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Punkte aus dem Schlussbericht:

6.2 Prüfung der vertraglichen Regelungen mit dem SVB 03 zum Karl-Liebknecht-Stadion

4.2.3 Zahlungsaufschub und periodenfremde Ausgaben in Verbindung mit 6.3 Konzessionsabgaben |
| 2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 93 (3) GO Brandenburg für das Haushaltsjahr 2002 uneingeschränkte Entlastung (bis auf die Punkte 6.2 sowie 4.2.3 in Verbindung mit 6.3) erteilt. | |

Potsdam, den 4. November 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Potsdam

Umlegungsausschuss Umlegungsverfahren Nr. 1 „Bornim Hügelpfad – Gutsstraße“

Gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:
Der Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam beschloss am 24.10.2003:

durch ortsübliche Bekanntmachung folgende Teile des am 26.05.2003 aufgestellten Teilumlegungsplans (Teilumlegungskarte und Teilumlegungsverzeichnis) gemäß § 71 Abs. 2 BauGB in Kraft zu setzen:

1. Die räumlichen Teile des Teilumlegungsplans zu der Ordnungsnummer 1 mit Ausnahme der Zuteilungsflurstücke 931, 932 und 933 der Flur 5 und der Regelungen gemäß § 76 BauGB für die öffentlichen Flächen mit den Flurstücken 558, 560, 776, 939, 940, 942, 946, 976 der Flur 5 und 526, 527 der Flur 9, zu den Ordnungsnummern 2, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, zu der Ordnungsnummer 19 mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 76 BauGB für die Flurstücke 810, 811, 812, 814, 906, 907, 908, 912, 913, 914, 915, 921, 922 und 923 der Flur 5, zu den Ordnungsnummern 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 49, 50, zu der Ordnungsnummer 52 mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 76 BauGB für die Flurstücke 778 und 779 der Flur 9 sowie zu den Ordnungsnummern 96, 106 und 107 werden in Kraft gesetzt. Diese Inkraftsetzung schließt alle betroffenen Regelungen des Teilumlegungsplans ein.
2. Die räumlichen Teile des Teilumlegungsplans, sachlich beschränkt auf örtliche Lage und Gestalt der neuen Flurstücke, zu den Ordnungsnummern 13, 16, 20, 28, 29, 46, 47 und 48 werden in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung ist damit beschränkt auf örtliche Lage und Gestalt der neuen Flurstücke.

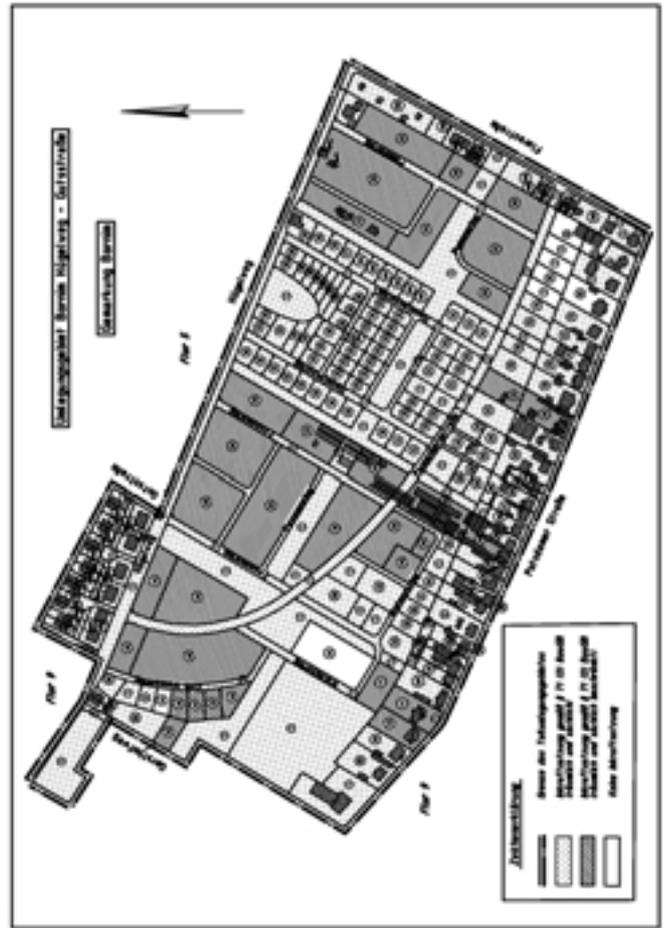
Mit der Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand, beschränkt auf die vorgenannten Teile des Teilumlegungsplans, ersetzt und schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Teilumlegungsplan kann während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.30 – 16.00 Uhr, Dienstag von 7.30 – 18.00 Uhr und Freitag von 7.30 – 14.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Potsdam beim Kataster- und Vermessungsamt, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 302 eingesehen werden.

Potsdam, den 24.10.2003

Mroß
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses



Bekanntmachung

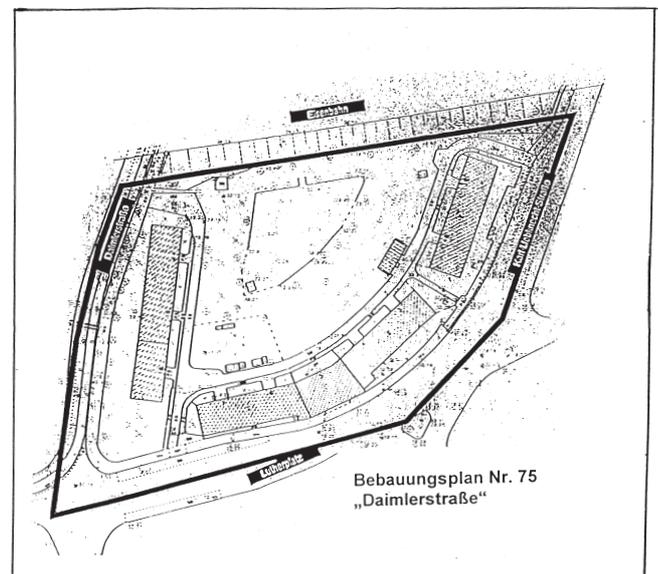
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 01.10.2003 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 75 „Daimlerstraße“ beschlossen.

Die Lage des Gebietes ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Potsdam, den 11. November 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. SAN – B05 „Parkhaus Großbeerenstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 01.10.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SAN – B05 „Großbeerenstraße“ beschlossen.

1. Anlass für die Planaufstellung

Im Sanierungsgebiet Babelsberg-Süd besteht im öffentlichen Straßenraum bedingt durch die stetige Sanierung des Altbaubestandes ein Defizit an Stellplätzen. Ein privater Investor beabsichtigt, ein Anwohnerparkhaus auf dem Grundstück Großbeerenstraße 34, Ecke Fultonstraße zu errichten. Nach § 34 BauGB wäre dieses Vorhaben zunächst nicht genehmigungsfähig.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll hierfür das entsprechende Planungsrecht geschaffen und die bestehende Wohnnutzung auf den an das Parkhaus angrenzenden Grundstücken gesichert werden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Abgrenzung nach Norden:

Nördliche Grenze des Flurstücks 88 der Flur 13 bis hin zur westlichen Grenze des Flurstücks 76 der Flur 13, nördliche Grenze des Flurstücks 76 der Flur 13 sowie in der Verlängerung bis hin zur östlichen Grenze des Flurstücks 67 der Flur 13;

Abgrenzung nach Osten:

Östliche Grenze des Flurstücks 67 der Flur 13;

Abgrenzung nach Süden:

Südliche Grenze des Flurstücks 25 (tw.) der Flur 17, sowie südliche Grenzen der Flurstücke 166, 165 und 164 (tw.) der Flur 17;

Abgrenzung nach Westen:

Westliche Grenzen der Flurstücke 76, 88, 87 und 86 der Flur 13 und in der Verlängerung nach Süden hin bis zur südlichen Abgrenzung

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

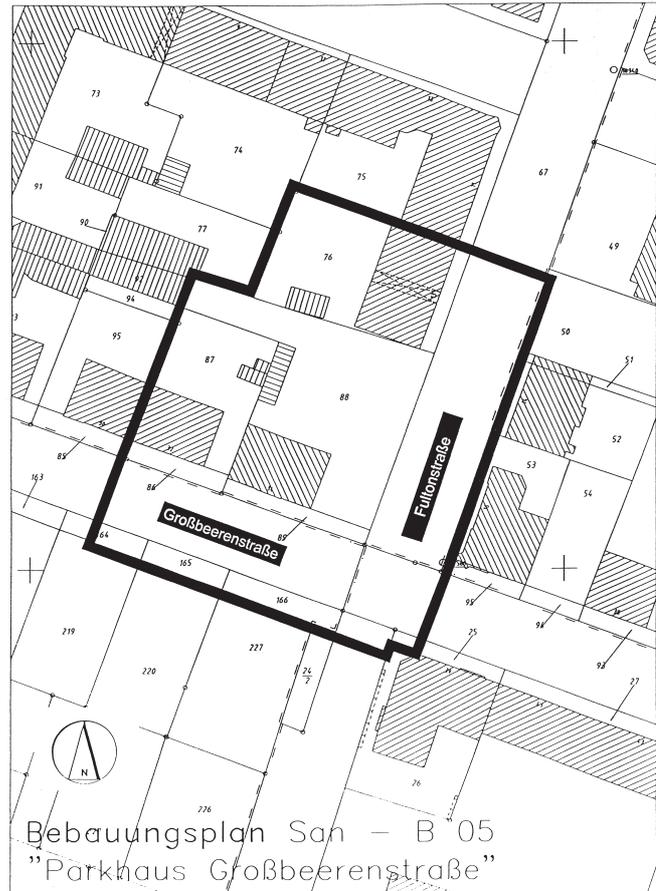
3. Bestehende Situation

Im Geltungsbereich befinden sich drei Grundstücke, die jeweils mit mehrgeschossigen Wohngebäuden der Gründerzeit bebaut sind. Die Gebäude auf den Grundstücken Großbeerenstraße 32 und Fultonstraße 13 wurden bereits modernisiert und instandgesetzt, das Gebäude auf dem Grundstück Großbeerenstraße 34 steht seit geraumer Zeit leer und befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Die Großbeerenstraße weist eine hohe Verkehrsfrequenz auf. Der Geltungsbereich sowie die angrenzende Umgebung entsprechen dem Charakter eines Allgemeinen Wohngebietes.

Für das Grundstück Großbeerenstraße 34 (Ecke Fultonstraße) war zunächst im städtebaulichen Rahmenplan der Erhalt des vorhandenen gründerzeitlichen Gebäudes sowie die Schaffung eines mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses vorgesehen.

Das Grundstück wurde 1995 im Investitionsvorrangverfahren durch einen privaten Bauträger gekauft, der sich durch einen städtebaulichen Vertrag zur Sanierung und zum Neubau verpflichtet hatte. Nachdem der ehemalige Eigentümer seiner Bauverpflichtung nicht nachgekommen ist, ist das Grundstück nach Ablauf der Frist am 31.12.2002 an die Stadt Potsdam zurück gefallen.

Auf Grund der stetig fortschreitenden Sanierung der vorhandenen Bebauung im Sanierungsgebiet Babelsberg Süd und der Lückenschließungen durch Neubaumaßnahmen ist der Stellplatzbedarf in den letzten Jahren erheblich gestiegen und wird zukünftig weiter steigen.



4. Ziel der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist es, ein Anwohnerparkhaus auf dem Eckgrundstück Großbeerenstraße 34 zu entwickeln sowie vorhandene Wohnbauflächen zu sichern. Das Maß der baulichen Nutzung soll im Bebauungsplanverfahren festgesetzt und ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Anwohnerparkhaus sichern.

5. Planungsrechtliche Grundlagen

Die zu treffenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sollen in Teilen dem im FNP vom 04.10.2001 (Bekanntmachung der Genehmigung) festgelegten Rahmen entsprechen. Für die Grundstücke Großbeerenstraße 32, 34 und Fultonstraße 13 ist ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Die ca. 4.712 m² große Fläche befindet sich innerhalb des Sanierungsgebietes Babelsberg Süd. Die Sanierungssatzung am 17. Juli 1993 in Kraft. Die Fläche liegt darüber hinaus innerhalb des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung Babelsberg-Süd/Neuendorfer Anger in Kraft getreten am 11.08.1992. Die Gestalterischen Sanierungsziele und der städtebauliche Rahmenplan wurden am 07.07.1999 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen

6. Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141).

Potsdam, den 11. November 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) an der Gluckstraße

Gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz i. d. F. vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, wird die Einziehung eines Teiles der öffentlichen Verkehrsfläche an der Gluckstr. 22 – 28 vorgenommen. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden innerhalb der gesetzlichen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

- Gemarkung Babelsberg
- Flur 6
- Flurstück 676 mit einer Teilfläche von ca. **580,00 m²**

Begründung:

Die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche an der Gluckstraße 22 – 28 erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Die Stellplatzflächen sollen neu geordnet und erweitert werden. Durch die Neuordnung und Umgestaltung wird das gesamte Wohnumfeld aus städtebaulicher Sicht umwelt- und mieterfreundlich gestaltet.

Der Antrag der OPTIMA-Hausverwaltung, der Auszug aus der Liegenschafts- und der Stadtkarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtver-

waltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14469 Potsdam, Heleine-Lange-Straße 14, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, den 3. September 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2004.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2004 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2003** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2004 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2004 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2004 oder wenn nach dem 1. Januar 2004 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2004** gestellt sein. Ist für jeden

Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2004 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2003 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind – das in Ihrer Wohnung gemeldet ist – unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für ein solches Kind Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2002 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in der Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2003 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2004 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2004 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2004, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2004 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2004 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1044 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibe-

trages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2004 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2004 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Die bisherige Steuerfreiheit des Arbeitslohns aus einer geringfügigen Beschäftigung (früher: 325-Euro-Job) wurde zum 1. April 2003 aufgehoben. Die sozialversicherungsrechtlich maßgebende monatliche Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen wurde auf 400 Euro erhöht. Seither unterliegt der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) wieder dem Lohnsteuerabzug. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v. H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v. H. des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit der Pauschsteuer bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d. h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der

einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1986 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1986 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“, eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2004 abgelaufen ist?

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommensteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben. Auch die für eine Veranlagung nicht

benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum **31. Dezember 2005** an das Finanzamt senden.

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2004 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteueranmeldung 2004 nur bis zum **31. Dezember 2006** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2005**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III /IV ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Oranienburg, Potsdam-Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.30 Uhr

Die Finanzämter Eberswalde und Potsdam-Land:

Montag, Donnerstag, Freitag	8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass vorstehender Information die Rechtslage nach dem **Stand vom 15. September 2003** zugrunde liegt. Spätere Gesetzesänderungen (z. B. das beabsichtigte Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 auf 2004, evtl. mit Auswirkungen auf die Steuerklasse II) konnten nicht berücksichtigt werden.

Gemeinnützige Wohn- und Baugesellschaft Potsdam mbH

Bilanz zum 31. Dezember 2002

Aktiva	31.12.2002		31.12.01
	€	€	Tsd. €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		227.238,00	411,2
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	741.255.738,74		709.918,7
2. Grundstücke mit Geschäfts- und anderen Bauten	7.160.027,75		5.863,3
3. Grundstücke ohne Bauten	5.390.150,23		5.390,2
4. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	2.212.029,83		2.185,6
5. Technische Anlagen und Maschinen	3.244.704,00		3.587,8
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	659.845,00		554,4
7. Anlagen im Bau	28.860,18		52.980,7
8. Geleistete Anzahlungen	70.846,32	760.022.202,05	15,0
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	376.501,51		96,3
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	18.168.585,20		17.368,6
3. Beteiligungen	5.112,92	18.550.199,63	5,1
		778.799.639,68	798.376,9
B. Umlaufvermögen			
I. Andere Vorräte			
Unfertige Leistungen	18.524.317,58	18.524.317,58	18.684,2
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Vermietung	1.190.977,70		1.915,6
2. Forderungen aus Verkauf von Grundstücken	6.584.023,45		9.940,6
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	797.752,08		250,0
4. Anspruch auf Teilentlastung gem. §4 AHG	4.473.450,48		0,0
5. Sonstige Vermögensgegenstände	4.945.819,23	17.992.022,94	8.443,5
davon gegenüber der Gesellschafterin: € 54.196,94 (Vorjahr: € 54.196,94)			
III. Wertpapiere			
Sonstige Wertpapiere	41.203.519,40	41.203.519,40	19.695,1
IV. Flüssige Mittel und Bausparguthaben			
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	46.442.702,16		45.407,8
2. Bausparguthaben	3.344.551,89	49.787.254,05	474,6
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
1. Geldbeschaffungskosten	1.024.424,95		1.050,5
2. Andere Rechnungsabgrenzungsposten	88.223,45	1.112.648,40	212,0
Bilanzsumme		907.419.402,05	904.450,8

Gemeinnützige Wohn- und Baugesellschaft Potsdam mbH

Bilanz zum 31. Dezember 2002

Passiva	31.12.2002		31.12.01
	€	€	Tsd. €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		51.129.188,12	51.129,2
II. Kapitalrücklage		5.091.686,99	5.091,7
III. Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG		207.958.421,58	214.123,8
IV. Jahresfehlbetrag		-8.892.952,62	-8.968,2
		<u>255.286.344,07</u>	<u>261.376,5</u>
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.064.386,00		990,3
2. Rückstellung für Erlösabführungsverpflichtung gemäß § 5 AHG	8.432.382,83		10.305,1
3. Sonstige Rückstellungen	<u>72.405.784,22</u>	81.902.553,05	<u>69.229,7</u>
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	530.842.673,89		521.127,9
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	10.896,93		18,9
3. Erhaltene Anzahlungen	24.101.055,55		23.987,5
4. Verbindlichkeiten aus Vermietung	4.563.583,69		1.347,6
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.727.475,91		6.467,0
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	620.245,32		1.217,4
7. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.084.093,24</u>	<u>569.950.024,53</u>	<u>8.143,7</u>
davon aus Steuern: € 128.018,83 (Vorjahr: € 186.728,81)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 243.481,90 (Vorjahr: € 286.397,87)			
davon gegenüber der Gesellschafterin: € 704.764,83 (Vorjahr: € 2.400.505,02)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>280.480,40</u>	<u>239,2</u>
Bilanzsumme		<u><u>907.419.402,05</u></u>	<u><u>904.450,8</u></u>

Gemeinnützige Wohn- und Baugesellschaft Potsdam mbH

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002

	2002		2001
	€	€	Tsd. €
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	76.270.452,63		85.520,3
b) aus Verkauf von Grundstücken	0,00	76.270.452,63	1.615,2
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an zum Verkauf bestimmten Grundstücken mit fertigen Bauten sowie unfertigen Leistungen		-159.850,49	-14.929,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		6.730,37	661,1
4. Sonstige betriebliche Erträge		15.714.314,76	22.447,5
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	35.221.365,24		32.061,0
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,00		350,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	1.135.308,69	36.356.673,93	1.395,4
Rohergebnis		55.474.973,34	61.508,7
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	7.850.315,30		8.833,6
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 84.435,87 (Vorjahr: € 187.794,84)	1.507.825,51	9.358.140,81	1.905,3
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		21.165.112,48	13.821,6
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		12.279.378,67	21.893,2
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen: € 713.561,50 (Vorjahr: € 9.649,00)		713.561,50	9,6
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: € 41.102,57 (Vorjahr: € 10.799,64)		2.563.756,77	1.935,9
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		112.666,60	207,9
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		22.814.230,65	23.728,6
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-6.977.237,60	-6.936,0
14. Sonstige Steuern		1.915.715,02	2.032,2
15. Jahresfehlbetrag		-8.892.952,62	-8.968,2

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 6. Juni 2003 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützigen Wohn- und Baugesellschaft Potsdam mbH, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluß und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, daß unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Potsdam, den 6. Juni 2003

Domus Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Hillebrand
Wirtschaftsprüfer

gez. Posinski
Wirtschaftsprüfer

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlußprüfungen.

Potsdam, den 6. Juni 2003

Domus Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hillebrand
Wirtschaftsprüfer

Posinski
Wirtschaftsprüfer

Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der GEWOBA Potsdam mbH beschließt:

1. Die von der DOMUS Revision AG geprüfte Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag von 8.892.952,62 € wird durch Entnahme aus der Sonderrücklage gemäß § 27 DMBilG gedeckt.
3. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.
4. Herrn Horst Müller-Zinsius wird für seine Tätigkeit als Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.
5. Die DOMUS Revision AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Berlin wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 bestimmt und ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu beauftragen.

Potsdam, 28. August 2003

i. V. Exner
Gesellschafterin



Jubilare Dezember 2003



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01.12.03	Frau	Margit	Deutsch
01.12.03	Herr	August	Ballert
02.12.03	Frau	Hedwig	Dziuba
03.12.03	Frau	Ursula	Krüger
07.12.03	Frau	Irmgard	Wehrstedt
08.12.03	Frau	Elisabeth	Osterburg
12.12.03	Frau	Katharina	Süßenbach
18.12.03	Frau	Margarete	Jahn
18.12.03	Frau	Gerda	Oddey
18.12.03	Herr	Erich	Schiffner
19.12.03	Frau	Erna	Wolff
22.12.03	Frau	Edith	Smolka
22.12.03	Frau	Gertrud	Streuber
27.12.03	Frau	Erna	Otto
30.12.03	Frau	Hilda	Engler
30.12.03	Frau	Helene	Rother
31.12.03	Frau	Erna	Kuberka
31.12.03	Frau	Wera	Kulik
31.12.03	Frau	Erna	Vöse

100. Geburtstag

17.12.03	Frau	Gertrud	Brucker
----------	------	---------	---------

60. Ehejubiläum

25.12.03	Fam. Erich und Hildegard Zielke
----------	---------------------------------

